

Bekanntmachung

Der vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 16.06.1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 07.04.1978 ; Az.: 35.2.1-30-75/78 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Auf Grund § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 3, § 1 (3) des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221) genehmige ich hiermit den vom Rat der Gemeinde Blankenheim als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 U - Kurgebiet.

Im Auftrag
gez. Precht"

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Zimmer 2,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2226) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. (3/2 (Satz 4))

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Blankenheim, 24.04.1978


Der Bürgermeister